

2978/AB XXI.GP

Eingelangt am: 21.12.2001

BM für auswärtige Angelegenheiten

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Ulrike Lunacek und Genossen haben am 22. Oktober 2001 unter der Zahl 2954/J-NR/2001 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend bei der österreichischen Botschaft in Islamabad eingebrachte Asylanträge von afghanischen Asylwerberinnen und Schließung der Konsularabteilung eingebracht.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Vom Beginn der Bombardements bis zur vorübergehenden Schließung der Konsularabteilung wurden keine Asylanträge eingebracht, da die Schließung am Montag, dem 8.10., unmittelbar nach den ersten Angriffen erfolgte. Zuvor waren am 4.10.2001 dem Bundesasylamt 71 Anträge weitergeleitet worden, und am 11.10.2001 weitere 2147.

Zu Frage 2:

In Abhängigkeit von der Kurierabfertigung beträgt die Wartezeit eine Woche.

Zu Frage 3:

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundes im Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten.

Zu Frage 4:

Die Schließung erfolgte auf Weisung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres aus Sicherheitsgründen. Die pakistانية Polizei hatte bereits erklärt, die Sicherheit angesichts einsetzender Tumulte nicht länger garantieren zu können, sodaß mit Übergriffen bzw. einem harten Durchgreifen der Exekutive gerechnet werden mußte. Der Übergang auf eine schriftliche anstelle persönlicher Antragstellung erfolgte also nicht zuletzt zum Schutz der Asylwerber selbst.

Zu Frage 5:

Die Einbringung von Asylanträgen wurde nicht verhindert, es wurde bloß die Gefahr von Übergriffen bei Tumulten im Kampf um Antragsformulare beseitigt. Die Botschaft hat laufend, auch während der vorübergehenden Schließung der Konsularabteilung, Anträge entgegengenommen, bisher etwas über 4000.

Zu Frage 6:

Eine solche Aufforderung hat die Botschaft nicht erhalten. Hingegen hat der UNHCR in Pakistan sein eigenes Flüchtlings-Vorprüfungsverfahren (pre-scanning Programme) sofort nach dem 11. September dieses Jahres suspendiert.

Zu Frage 7:

Die Konsularabteilung wurde am 15.10.2001 wieder geöffnet.

Zu Frage 8:

Die Funktionsfähigkeit der Botschaft war und ist nicht beeinträchtigt.

Zu Fragen 9 und 10:

Die Genfer Flüchtlingskonvention 1951 kennt den Begriff des sicheren Drittstaats nicht. Dieser Begriff wurde vielmehr in Lehre und Praxis entwickelt, um feststellen zu können, ob die Zurückschiebung eines Asylwerbers in einen anderen Staat, in dem er sich vor der

Einreise in den Antragstaat aufgehalten hat, gemäß Art. 33 Absatz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention zulässig ist, da er auch dort Schutz vor Verfolgung finden kann. Bei dem Konzept des sicheren Drittstaates handelt es sich also um eine Regelung betreffend die zwischenstaatliche Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren. Im innerstaatlichen Rechtsbereich ist die Drittstaatssicherheit in §4 AsylG. 1997 geregelt. Die Entscheidung über Asylanträge ist kein Gegenstand der Vollziehung des Bundes im Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten.

Zu Frage 11:

Ja.

Zu Frage 12:

Die Bundesregierung trägt durch Kooperation und Finanzierung maßgeblich zur EU-Afghanistanflüchtlingshilfe bei. Außerdem hat die Bundesregierung eine Mio. US \$ für bilaterale Soforthilfe zur Verfügung gestellt. Die Maßnahmen sollen in der Region greifen und den Flüchtlingen dort die rasche Heimkehr nach Afghanistan ermöglichen.

Zu Frage 13:

Die Asylantragseinbringung durch afghanische Flüchtlinge an den österreichischen Botschaften im Ausland ist gewährleistet. Die Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen in Österreich ist kein Gegenstand der Vollziehung des Bundes im Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten.